
1. Stoff / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	HEIJA BOHRERBAD
Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:	Desinfektionsmittel für Bohrer und rotierende Präzisionsinstrumente
Hersteller / Lieferant	DESOMED Dr. Trippen GmbH Postfach 5325, D-79020 Freiburg Telefon 0180 5 704010 Telefax 0180 5 8747736
Kontaktstelle für Informationen	GBK Gefahrgutbüro GmbH sds@gbk-ingelheim.de
Notfallauskunft	++49 (0) 6132 84463

2. Mögliche Gefahren

Einstufung
Gefahrenbezeichnung
C Ätzend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R 35 Verursacht schwere Verätzungen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Wässrige Zubereitung mit Detergentien und Lösemitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung
67-63-0	200-661-7	Propan-2-ol	< 20	F, R11; Xi, R36; R67
1310-58-3	215-181-3	Kaliumhydroxid	< 2	Xn, R22; C, R35
7632-00-0	231-555-9	Natriumnitrit	1	O, R8; T, R25; N, R50

Der volle Wortlaut der aufgeführten R-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste Hilfe

(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser, auch unter den Augenlidern, für mindestens 15 min. ausspülen.
Augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand kann entstehen:
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Phosphoroxide (P_xO_x).
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Schutzkleidung.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen

Konzentrat nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahmen

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel).
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

7. Handhabung und Lagerung
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Den Behälter fest verschlossen halten.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Keine Behälter aus Metall verwenden.

Zusammenlagerungshinweise

Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse nach VCI 8 A

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Expositionsgrenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

STOFFIDENTITÄT			ARBEITSPLATZGRENZWERT		
BEZEICHNUNG	EG-Nummer	CAS-Nummer	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Spitzenbegr. Kategorie
Propan-2-ol	200-661-7	67-63-0	200	500	2 (II)

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät (Gasfiltertyp A) anlegen.

Handschutz

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:
Diese Empfehlung beruht ausschließlich auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen.

Material	Materialstärke des Handschuhes	Durchbruchzeit (maximale Tragedauer)
CR (Polychloropren)	0.5 mm	> = 8 h
NBR (Nitrilkautschuk/Nitrilatex)	0.35 mm	> = 8 h
Butyl (Butylkautschuk)	0.5 mm	> = 8 h
FKM (Fluorkautschuk)	0.4 mm	> = 8 h
PVC (Polyvinylchlorid)	0.5 mm	> = 8 h

Augenschutz

Augenspülflasche mit reinem Wasser bereithalten.
Schutzbrille mit Seitenschutz.

Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert (20 °C)	13-14
Dichte (bei 20 °C)	1,008 g/cm ³
Zustandsänderungen	
Schmelztemperatur	< - 10 °C
Siedepunkt	ca. 100 °C
Flammpunkt	> 61 °C
Entzündlichkeit	
Untere Explosionsgrenze	n.b.
Zündtemperatur	n.b.
Löslichkeit in Wasser	mischbar

10. Stabilität und Reaktivität
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Zu vermeidende Bedingungen

Exotherme Reaktion mit starken Säuren.

Zu vermeidende Stoffe

Starke Säuren und Oxidationsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.
Phosphoroxide (z.B. P₂O₅).
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Zusätzliche Hinweise

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

11. Toxikologische Angaben
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

Verursacht schwere Verätzungen.

Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Weitere Angaben

Verschlucken verursacht Verätzungen von Magen und Darm.

12. Umweltspezifische Angaben
(siehe auch unter Punkt 16: Weitere Angaben)

Allgemeine Hinweise

Konzentrat nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Schwach wassergefährdend. pH-Verschiebung in Gewässern möglich.

Persistenz und Abbaubarkeit

Die enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung).

13. Hinweise zur Entsorgung

Empfehlung

Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.

Abfallschlüssel Produkt

070699

ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus
HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln
und Körperpflegemitteln; Abfälle a.n.g.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

ADR/RID-Klasse	8
Klassifizierungscode	C9
Gefahr-Nummer	80
UN-Nummer	1903
Gefahrzettel	8
ADR/RID-Verpackungsgruppe	III

Begrenzte Menge (LQ) LQ 7
Bezeichnung des Gutes
DESINFEKTIONSMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (Kaliumhydroxid)
Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport
LQ 7: zusammengesetzte Verpackung: 5 l / 30 kg; Trays: 0,5 l / 20 kg (brutto).

Binnenschifftransport
Seeschifftransport

IMDG-Klasse 8
UN-Nummer 1903
Marine pollutant No
EmS F-A, S-B
Begrenzte Menge (LQ) : 5 l / 30 kg
IMDG-Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 8

Bezeichnung des Gutes
DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (potassium hydroxide)
Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport
Begrenzte Mengen (Kapitel 3.4): zusammengesetzte Verpackungen: 5 l / 30 kg (brutto); Trays: 5 l / 20 kg (brutto).

Lufttransport

ICAO/IATA-Klasse 8
UN/ID-Nr. 1903
Gefahrzettel 8
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger 818
IATA-Maximale Menge - Passenger 5 l
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo 820
IATA-Maximale Menge - Cargo 60 l
ICAO-Verpackungsgruppe III
Begrenzte Menge (LQ) Passenger Y818 / 1 l

Bezeichnung des Gutes
DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (potassium hydroxide)

Sonstige einschlägige Angaben

Deutschland / Postversand: National: max. 500 ml je Innenverpackung / max. 2 l je Versandstück;
International: verboten.

15. Vorschriften

Kennzeichnung

Gefahrenbezeichnung
C Ätzend

Hinweise zur Kennzeichnung

Einstufung und Kennzeichnung aufgrund Ziffer 3.2.5 Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG (pH-Wert)
Nach der Gefahrstoffverordnung und den EG-Richtlinien ist das Produkt wie folgt zu kennzeichnen:

R-Sätze

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
35 Verursacht schwere Verätzungen.
67 Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

S-Sätze

- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/
Gesichtsschutz tragen.
45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

Kaliumhydroxid

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).; Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Störfallverordnung

nicht unterstellt

Technische Anleitung Luft III

5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil

< 20 %

Wassergefährdungsklasse

1 – schwach wassergefährdend

Einstufung

Mischungsregel gem. VwVwS Anhang 4,Nr. 3

Klassifizierung nach VOC-Verordnung

VOC-Gehalt

15 %

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Kapitel 2 und 3 angegebenen R-Sätze (Nicht Einstufung der Zubereitung!)

- R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
R11 Leichtentzündlich.
R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R25 Giftig beim Verschlucken.
R 35 Verursacht schwere Verätzungen.
R 36 Reizt die Augen.
R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Angaben der Position 4 bis 8 u. 10 bis 12 sind teilw. nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (s. Gebrauchs-/Produktinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitsanfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/ der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

(n.a. - nicht anwendbar, n. b - nicht bestimmt)